

Grundsatzdebatte

Die Grundsatzdebatte hat bis heute noch gar nicht stattgefunden.

1. Vom Recht auf unentgeltliche Bildung

Das Recht auf Bildung und die Pflicht der Kantone, Bildungsangebote bereit zu stellen ist in der BV weit hinten verankert. In den ersten Paragraphen ist von Subsidiarität, Eigenverantwortung¹, vom Anspruch von staatlichen Organen nach Treu und Glauben, ohne Willkür behandelt zu werden,² Recht auf besonderem Schutz für Kinder und Jugendliche, deren Unversehrtheit und Förderung, von Meinungs- und Gewissensfreiheit, Privatsphäre etc, die Rede.

Das eigentliche Unrecht in dieser Sache ist vielfach:

- das Prinzip der **Subsidiarität** wird verletzt.³
- das Handeln nach Treu und Glauben wird mit Füßen getreten
- ein Anspruchsrecht wird in einen Konsumzwang verkehrt. Kinder werden zum Schulbesuch gezwungen und Eltern werden entmündigt.
- Kinder werden durch Schulbesuchszwang statt geschützt und gefördert unerwünschten Einflüssen ausgesetzt und am Lernen gehindert und ideologisch-weltanschaulich einseitig unter Druck gesetzt.

Interessanterweise, und das kann man in Fachzeitschriften nachlesen, ist im dt. Sprachraum nie ausführlich untersucht worden, inwiefern man ausserhalb von Schulstrukturen wirklich, resp. besser lernen und erwachsen werden kann.⁴

Die ganze Schulszene garantiert selbstverständlich einem immensen Heer von Nutzniessern den Lebensunterhalt, ein Heer, das sich durch BzH in seiner Weiterexistenz bedroht sieht, sobald es ein paar zu verwaltenden Manipulier-Einheiten ermöglicht ist, sich dem System zu entziehen.

Was halten wir von Zwang? **In der Schulpädagogik gibt es ein unentschuldigbares Fehlverhalten: Zwang.** Aber ausgerechnet steht nun **der Zwang zuvorderst, zuoberst,**

¹ BV Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung: Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

² Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben
Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

³

Art. 5a² Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

⁴ USA, National Home Education Research Institute (NHERI) mit Brian Ray treibt seit ca. 40 Jahren Forschung im Bereich

zuerst und zuletzt, wenn es um staatliche Kinderaufbewahrung, um “Recht auf Bildung” geht. Ist das recht oder unrecht?

Wer hat wann, wo, mit wem, den Grundsatzdiskurs in dieser Sache geführt?

2. Was braucht denn ein junger Mensch, um erwachsen zu werden?

Es ist das, was vielen jungen und älteren Erwachsenen fehlt. Es fehlt ihnen aufgrund einer Schulpflicht, die Lernen fürs Leben hindert. Es fehlt ihnen, weil sie möglicherweise aufgrund ihrer schulischen Laufbahn verhindert worden sind, darauf zu stossen.

Zu Hause lernt sich das, was ein Mensch braucht eher, aber nicht automatisch. Die Eltern brauchen als Vorbilder nicht drei oder mehr sich widersprechende, sondern **eine** gut verankerte **Weltanschauung**, die im Kind gleiches Bewusstsein weckt, d.h. eine **Überzeugung und Masstäbe**, die den aufwachsenden Menschen **befähigt**, Folgendes zu **unterscheiden**:

- **BLEIBENDES UND VERGÄNGLICHES**

(dies hilft insbesondere Erwachsenen, die relative Bedeutungslosigkeit von behördlich genehmigten Lehrplänen zu erkennen, wo doch die Mode so schnelllebig ist)

- **GUT UND BÖSE**

- **WAHR UND UNWAHR/ RICHTIG UND FALSCH / WIRKLICH UND EINGEBILDET**

- **SCHÖN UND HÄSSLICH / REIN UND UNREIN**

- **ÜBER-, NEBEN- UND UNTERORDNUNG**

(was einem jungen Menschen erlauben wird, sein Denken und Handeln zu gliedern, zu strukturieren)

Und schliesslich, aber nicht abschliessend:

- **ES GIBT ZWEI UNTERSCHIEDLICHE GESCHLECHTER UNTER DEN MENSCHEN: MANN UND FRAU. ALS EHELICHE EINHEIT, ALS FAMILIENGEMEINSCHAFT, SOLLEN UND DÜRFEN MANN UND FRAU AM FORTBESTEHEN DER MENSCHHEIT SCHÖPFERISCH TEILHABEN.**

3. Was ist Bildung (und Erziehung)?

Es ist das Begleiten eines Menschen aus seiner gänzlichen Abhängigkeit von seinen Eltern in die Eigenständigkeit als Erwachsener. Dazu sind Eltern grundsätzlich besser in der Lage als Nutzniesser staatlicher Institutionen, die lediglich ihrem Broterwerb nacheifern, allen voran Pädagogen, Lehrer.

Schulpädagogik ist keine verlässliche Wissenschaft. Zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte herrschte zwischen Pädagogen verschiedener Richtungen Einigkeit darüber, was in der Praxis wichtig und richtig sei.⁵ Einerseits hat das mit wechselnden ideologischen Modeerscheinungen der jeweiligen Zeitepoche zu tun. Andererseits ist die Pädagogik

⁵ Das Wort Bildung ist heute zu einer leeren Begriffshülle verkommen, die von jedem nach Belieben und je nach politischer Interessenslage gefüllt werden kann. Prof. Konrad Paul Liessmann, Quelle: NZZ, 16.10.2017

eine Art Dressurtechnik, die sich den staatlichen Schulzwang zu Nutze macht, Kinder in grösseren und kleineren Ansammlungen so zu steuern, dass sie vielleicht etwas Nützlich-
es lernen. Da wird vor allem experimentiert und endlos reformiert, um die herausfordernde
Schülerschaft unter Kontrolle zu halten.

Die Pädagogik ist als Kind durch die Volksschulen geboren worden. Bevor es Volkss-
schulen gab, gab es keine Pädagogik. So wie Volksschulen eine vorübergehende Erschei-
nung in der Geschichte der Menschheit sind, so ist es auch der Lehrerstand. Beide, weder
Schulen noch Lehrer, werden für Bildung und Erziehung wirklich gebraucht. Ihre un-
berechtigte gesellschaftliche Bedeutung leiten sie hauptsächlich vom in Schulbesuch-
szwang verkehrten Recht auf Bildung ab, von der Staatsgläubigkeit und der Bequem-
lichkeit ihrer Zulieferungsgemeinde.⁶ B&E ist das Bleibende, Schule das Vergängliche.

Wie kam es, dass die gesamte westliche Welt - nebst vereinzelt Ausnahmen - dem
Glauben aufgesessen ist, dass Kinder in der Schule Lebenswichtiges lernen und dass
gute Schulnoten für einen guten Start ins Erwachsenenleben Voraussetzung seien? Die
Staatsschulen, wie sie heute betrieben werden, verkörpern sozialistisch-kollektivistische
Praxis. Das christlich-humanistisch-demokratische Mäntelchen eines Zweckparagrafen,
wie etwa im Zch-VSG⁷ ist reine Augenwischerei.

4. Die unbeantwortete Frage

**Welches sind die nachweisbaren, für vernünftige Menschen überprüfbaren Voraus-
setzungen um den Zeitpunkt festzusetzen, ab wann die elterliche Fürsorgepflicht für
die geistige Entwicklung ihrer eigenen Kindes erlischt, so dass nur Zwangsbeschu-
lung guten Erfolg sichert?**

oder

**Welches sind die nachweisbaren Anzeichen, dass es dem Kindeswohl besser dient,
sich der Zwangssozialisierung und -indoktrinierung des Staates zu beugen, als von
den Eltern geleitet und betreut aufzuwachsen?**

⁶ Abstimmungsergebnisse allgemein, der letzte Abstimmungssonntag vom 4. März mit LP21 und
No-Billag im Speziellen, bestätigen, dass die Mehrheit Bevormundung eigenverantwortlichem
Denken und Handeln vorzieht. "Die da oben" in der Regierung machen das schon richtig..

⁷ Kinder sind zu einem Verhalten zu erziehen, das sich an christlichen, humanistischen und demo-
kratischen Wertvorstellungen orientiert.

E) Anfragen und bundesrätliche Stellungnahmen

Am 6. Februar 2019 schrieb Rudolf Schmidheiny per eMail:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Gestern hat mich ein Antwortbrief auf meine Anfrage an alt BR B[...] erreicht. Er empfahl mir, mich mit meinem Anliegen direkt an Sie zu wenden.

Meine Anfrage betrifft die durch Schulbesuchszwang faktisch ausser Kraft gesetzten Artikel 5 und 6 der Bundesverfassung (BV). Ich hatte mir erlaubt, Hr. B[...], da er Jurist ist, um Rat anzufragen, inwiefern der Schulbesuchszwang durch die Anerkennung der natürlichen Elternpflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, eben im Sinne von Subsidiarität, die tiefstmögliche Hierarchiestufe berücksichtigend (BV Art. 5a), durch Eigenständigkeit möglichst niemandem zur Last fallend (BV Art. 6) für alle Schweizerbürger, die ihre Kinder selber erziehen und bilden wollen, einheitlich, wenn nicht abgeschafft, so doch gemildert werden könnte. Von der Geburt eines Kindes bis zu dem, was Kindergartenalter oder Schulalter genannt wird, werden BV Artikel 5a & 6 m. W. korrekt angewendet. Nur ist das willkürlich festgelegte Alterskriterium einmal erreicht, verkehrt sich die für Bildung und Erziehung unabdingliche Freiheit der Eltern in den Zwang, für ihre Kinder staatliche oder für Normalverdiener unerschwingliche private Schulangebote zu nutzen.

Mir sind auch die weiteren BV-Artikel bekannt, die die Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele einzeln aufführen. Die nachträgliche (unvollständige) Aufzählung will lediglich verdeutlichen, wie problematisch der in BV Art. 19 (und Art. 62) sich erweisen können, wenn die staatliche Gewährleistung von Grundschulunterricht als mit Staatsgewalt erzwungene Schulbesuchspflicht durchgesetzt wird. Es werden verletzt:

- Recht auf geistige Unversehrtheit (Zwang wirkt drückend auf den Geist, elf und mehr Jahre Dauerzwang können auf Eltern und Kinder erdrückend wirken und tun es in manchem Fall auch)
- Bewegungsfreiheit (passt nicht zu Zwang)
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (die Schulgemeinschaft/Klassengemeinschaft ist eine erzwungene Glaubensgemeinschaft derer, die, weil sie nichts anderes kennen oder sich vorstellen können, sich der Religion der Staatsgläubigen anschliessen; entsprechend wird durch Schulzwang BV Art. 15.4 während 11 und mehr Jahren täglich unterlaufen.)
- Meinungs- und Informationsfreiheit sind, sofern diese beansprucht würde für Eltern/Kinder durch den aufgezwungenen Lehrstoff, durch nicht wählbare Weltanschauung der Lehrper-

son und durch ebenfalls nicht wählbare Einflüsse durch den "Klassen-/Schulhausgeist" oder durch besonders sich profilierende Mitschüler in keiner Weise gegeben.

Und schliesslich eine Erklärung, warum mich all diese aufgeworfenen Fragen beschäftigen und nach einer Antwort suchen lassen. Freunde bedrängen mich, ein Buch zum Thema Elternwiederermächtigung, resp. Rückkehr zu mehr Eigenständigkeit der Familie zu schreiben. Um keine falschen Hoffnungen zu wecken, aber auch um die verwaltungstechnischen Möglichkeiten von Veränderungen auszuloten, wende ich mich mit dieser Anfrage an Sie.

Meine Frau und ich sind nach fast vierzigjähriger, glücklicher Ehe in der Schweiz vor bald sechs Jahren in den Südwesten Englands, in die Nähe unserer Tochter gezogen. Unsere Tochter ist hier verheiratet, pflegt zusammen mit ihrem englischen Ehemann fünf Kinder, wirtschaftet als Geschäftsfrau eines Bauunternehmers, mit dem zusammen sie auch noch einen Bauernkleinbetrieb aufrecht erhält. Für uns alternde Eltern, meine Frau Jane ist gebürtige Engländerin, gibt es allemal etwas zu tun. Unsere hiesigen Enkelkinder werden keine Schule besuchen. Es wäre unverantwortlich, ihr Lernpotenzial durch Schulzwang zu kompromittieren, nachdem wir als Eltern unsere vier Kinder so erfolgreich erzogen und zu Hause gebildet haben.

Freundliche Grüsse

Rudolf Schmidheiny



Am 19. März 2019 schrieb Rudolf Schmidheiny per eMail:

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Am 4. Februar hat mich ein Antwortbrief auf meine Anfrage an a. Br. [...] erreicht. Er empfahl mir, mich mit meinem Anliegen direkt an Sie zu wenden. (Mein umgehendes Schreiben an Sie scheint sich verloren zu haben.)

Meine Anfrage betrifft die durch Schulbesuchszwang faktisch ausser Kraft gesetzten Artikel 5 und 6 der Bundesverfassung (BV). Ich hatte mir erlaubt, Hr. B[...] , da er Jurist und erfahrener Politiker ist, um Rat anzufragen, inwiefern der Schulbesuchszwang durch die Anerkennung der natürlichen Elternpflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, eben im Sinne von Subsidiarität, die tiefstmögliche Hierarchiestufe berücksichtigend (BV Art. 5a), durch Eigenständigkeit möglichst niemandem zur Last fallend (BV Art. 6) für alle Schweizerbürger, die ihre Kinder selber erziehen und bilden wollen, einheitlich, wenn behördliche Eingriffe nicht abgeschafft, so

doch einheitlich familienfreundliche Regelungen geschaffen werden könnten. Von der Geburt eines Kindes bis zu dem, was Kindergartenalter oder Schulalter genannt wird, werden BV Artikel 5a & 6 m.W. korrekt angewendet, d. h. die Familie wird (noch) nicht bevormundet. Nur ist das willkürlich festgelegte Alterskriterium einmal erreicht, verkehrt sich die für Bildung und Erziehung unabdingliche Freiheit der Eltern in den Zwang, für ihre Kinder staatliche oder für Normalverdiener unerschwingliche private Schulangebote zu nutzen.

Mir sind auch die weiteren BV-Artikel bekannt, die die Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele einzeln aufzählen. Die nachträgliche (unvollständige) Aufzählung will lediglich verdeutlichen, wie problematisch der in BV Art. 19 (und Art. 62) sich erweisen können, wenn die staatliche Gewährleistung von Grundschulunterricht als mit Staatsgewalt erzwungene Schulbesuchspflicht durchgesetzt wird. Es werden verletzt:

Recht auf geistige Unversehrtheit (Zwang wirkt drückend auf den Geist, elf und mehr Jahre Dauerzwang können auf Eltern und Kinder erdrückend wirken und tun es in manchem Fall auch)

Bewegungsfreiheit (passt nicht zu Zwang)

Glaubens- und Gewissensfreiheit (die Schulgemeinschaft/Klassengemeinschaft ist eine erzwungene Glaubensgemeinschaft derer, die, weil sie nichts anderes kennen oder sich vorstellen können, sich der Religion der Staatsgläubigen anschliessen; entsprechend wird durch Schulzwang BV Art. 15.4 während 11 und mehr Jahren täglich unterlaufen.)

Meinungs- und Informationsfreiheit sind, sofern diese beansprucht würde von/für Eltern/Kinder durch den aufgezwungenen Lehrstoff, durch nicht wählbare Weltanschauung der Lehrperson und durch ebenfalls nicht wählbare Einflüsse durch den "Klassen-/Schulhausgeist" oder durch besonders sich profilierende Mitschüler in keiner Weise gegeben.

Und schliesslich eine Erklärung, warum mich all diese aufgeworfenen Fragen beschäftigen und nach einer Antwort suchen. Freunde bedrängen mich, ein Buch zum Thema Elternwiederermächtigung, resp. Rückkehr zu mehr Eigenständigkeit der Familie zu schreiben. Um keine falschen Hoffnungen zu wecken, aber auch um die verwaltungstechnischen Möglichkeiten von Veränderungen auszuloten, wende ich mich mit dieser Anfrage an Sie.

Da Sie mein erstes Schreiben vom 6. Febr. 2019 an info@sbfi.admin.ch vermutlich nicht erreicht hat, habe ich heute telefonisch bei Frau Huber in Ihrem Departement nachgefragt. Sie gab mir Ihre direkte e-Mail-Adresse. – Mein Anliegen erweist sich unverhofft aktueller als angenommen. Nationalrat Adrian Wüthrich will sich des Anliegens annehmen, allerdings, gemäss unten verlinkter Information, mit einer ziemlich entgegengesetzten Stossrichtung.

<https://www.bluewin.ch/de/news/schweiz/schulbank-ade-explodierender-trend-zum-hausunterricht-zwingt-politik-zum-handeln-227336.html>

Darf ich hoffen, bald von Ihnen zu hören?

Kurz zu meiner Person (und Auslandadresse):

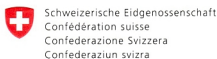
Ich bin Vater von vier erfolgreich zu Hause gebildeten Kindern. Ich bin Mitgründer und Gründerpräsident des Vereins "Bildung zu Hause Schweiz". Als Eltern sind wir eine normale Arbeiterfamilie, ohne pädagogische oder akademische Ausbildung. Meine Frau und ich sind nach fast vierzigjähriger, glücklicher Ehe in der Schweiz vor bald sechs Jahren in den Südwesten Englands, zu unserer Tochter gezogen. Unsere Tochter ist hier verheiratet, pflegt zusammen mit ihrem englischen Ehemann fünf Kinder, wirtschaftet als Geschäftsfrau eines Bauunternehmers, mit dem zusammen sie auch noch einen Bauernkleinbetrieb aufrecht erhält. Für uns alternde Eltern, meine Frau Jane ist gebürtige Engländerin, gibt es allemal etwas zu tun. Unsere hiesigen Enkelkinder werden keine Schule besuchen. Es wäre unverantwortlich, ihr Lernpotenzial durch Schulzwang zu kompromittieren, nachdem wir als Eltern unsere vier Kinder so erfolgreich erzogen und zu Hause gebildet haben.

Freundliche Grüsse aus dem brexitanischen Chaos

Rudolf Schmidheiny



PS: für eine kurze Eingangsbestätigung wäre ich sehr dankbar.



Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

CH-3003 Bern, GS-WBF_GP

A-Post

Herr

Rudolf Schmidheiny



Bern, 29. März 2019

Schulobligatorium

Sehr geehrter Herr Schmidheiny

Für Ihre E-Mail vom 19. März 2019 danke ich Ihnen. In Ihrem Schreiben werfen Sie Grundsatzfragen zum Schulobligatorium auf, die im Spannungsfeld zwischen individuellen Freiheiten, elterlichem Erziehungsrecht, kantonalem Bildungsauftrag und nicht zuletzt dem Kindeswohl stehen. Aufgrund der Komplexität dieses Zusammenwirkens kann ich Ihre Fragen in diesem Rahmen nicht abschliessend beantworten; ich beschränke mich nachfolgend auf die zentralen Bestimmungen des öffentlichen Bildungsauftrags in der Schweiz.

Die Regelung des Grundschulunterrichts stützt sich auf Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung. Ersterer besagt, dass der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht zu gewährleisten ist. Artikel 62 überträgt den Kantonen die Verantwortung, für einen ausreichenden und allen Kindern offenstehenden Grundschulunterricht zu sorgen. Derselbe Artikel hält namentlich fest, dass der Grundschulunterricht obligatorisch ist, staatlicher Leitung oder Aufsicht untersteht und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist.

Die Kantone verfügen bei der Ausgestaltung des Grundschulunterrichts im Rahmen der Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs «ausreichender Grundschulunterricht» über einen weiten Spielraum. Ihnen obliegt es, Ziele, Methoden, Struktur und Inhalte des Unterrichts festzulegen und auf die wechselnden wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse abzustimmen. Dabei haben sie sich auch an den programmatischen Vorgaben in den einschlägigen Normen des Völkerrechts und der Bundesverfassung zu orientieren. Demnach sollen alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von der Situation im Elternhaus ihrem Alter entsprechendes Wissen vermittelt bekommen. Der obligatorische Unterricht erfüllt insbesondere die völkerrechtliche Bestimmung der UNO-Kinderrechtskonvention (Artikel 28), wonach jedes Kind ein Recht auf Bildung hat.

Bundeshaus Ost, 3003 Bern
www.wbf.admin.ch



Grundsätzlich tragen aber die Eltern die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung des Kindes. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) hält sie in Übereinstimmung mit dem Verfassungsauftrag an, dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit als möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Die Eltern sollen dabei in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten (Artikel 302 ZGB). Die Erziehungsberechtigten sind also für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten zuständig. Die Kantone regeln entsprechende Grundsätze (wie z.B. Dispensationen) im kantonalen Recht. In der Mehrheit der Kantone besteht keine Schulbesuchspflicht, sondern eine Bildungs- oder Unterrichtspflicht, die statt durch Schulbesuch etwa auch durch Homeschooling (Hausunterricht) erfüllt werden kann. Ausserdem bestehen sowohl an staatlichen Schulen wie auch an Privatschulen verschiedene Unterrichtsformen.

Ich bin der Überzeugung, dass das Schweizer Bildungssystem flexibel ist und neuen Entwicklungen und gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung trägt. Die heutigen Regelungen im Bildungsbereich stützen sich auf die Bundesverfassung sowie die weiteren Rechtsnormen, sind demokratisch legitimiert und mittels bewährter Prozesse, unter Einbezug aller relevanter Interessengruppen, entstanden. Dem Kindeswohl und der qualitativ hochstehenden Bildung unserer Kinder wird höchste Priorität beigemessen.

Ich danke Ihnen, dass Sie Ihre Überlegungen mit mir geteilt haben, und weiss Ihr Engagement und Ihre Sorge um die Bildung unserer Kinder zu schätzen.

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin
Bundesrat

Am 20.04.2022 um 11:13 schrieb Rudolf Schmidheiny:

Guten Tag

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Ihrem Brief vom 29. März 2019, den ich hier gerne nochmals verdanke, hatten Sie mir vor mehr als drei Jahren eine Anfrage betreffend "Schulobligatorium" beantwortet. Meine Hauptfrage betraf damals BV Art. 5a (Subsidiarität) und Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung [ich fasse das gerne mit dem Begriff Selbstanhandnahme zusammen]), inwiefern diese Artikel es nicht rechtfertigten, die allgemeine Schulpflicht Schweiz-weit zugunsten eines allgemein möglichen Zugangs zu elterngeliteter Bildung und Erziehung anzupassen. Die BV Art. 19 und Art. 62 erwähnte ich in meiner Anfrage nur, um anzuzeigen, dass mir diese als Teil der BV sehr wohl bekannt sind.

Ihre Antwort von damals, die ich mir sorgfältig aufbewahre, enthielt allerlei Äusserungen zu den letztgenannten Schul-Artikeln, zu internationalem Völkerrecht, UNO-Kinderrechtskonvention und Hinweise auf kantonales Recht usw. Dies war insofern erstaunlich, als Sie die m.E. übergeordneten allgemeinen Bestimmungen und meine Anfrage zu Subsidiarität und Selbstanhandnahme in Ihrer Antwort mit keiner Silbe erwähnten.

Der Grund, weshalb ich mich erneut bei Ihnen melde, ist folgender: Als Auslandschweizer erhalte ich die "SWISS REVIEW – The magazine for the Swiss Abroad". In der neuesten Ausgabe, April 2022 lese ich unter "Notes from the Federal Palace – The FDFA is there for you – but not all the time!" auf S. 29: "**The principle of individual responsibility.** Be aware: the Swiss Abroad Act (SAA) is based on the **key principle of individual responsibility**, which is also enshrined in the **Federal Constitution of the Swiss Confederation**. Therefore, responsibility for planning and spending a period abroad or pursuing an activity abroad lies with the individual concerned. This does not mean the federal government will abandon any of its citizens who get into difficulty abroad. However, **its support is subsidiary and therefore will only apply if an individual has previously exhausted all means of helping themselves** [my emphasis here]. **Welfare assistance and consular protection.** [...] welfare assistance and consular protection are only **provided on a subsidiary basis** [my emphasis here], i.e. the federal government will only help parties who are unable to support themselves independently or with help from private or public sources ... "

Im eben zitierten Artikel handelt es sich "nur" um Fragen der Zuständigkeit des EDA für in Schwierigkeiten geratene Schweizer im Ausland, während es bei meiner Anfrage um die innere Angelegenheit staatlicher Zwangsbeschulung ging. Ausdrücklich lässt das EDA verlauten, dass staatlicher Beistand erst Anwendung finde, wenn alle möglichen persönlichen und privaten Mittel der Selbstanhandnahme ausgeschöpft seien. Das Prinzip der Subsidiarität und der Ei-

genverantwortung wird überaus klar und stark betont. – Dies tönt so anders als das, was ich Ihrer Antwort vom 29. März 2019 entnehme. Sie liessen nicht die leiseste Vermutung aufkommen, dass an der staatlichen Schulgesetzgebung in der Schweiz auch nur der geringste Änderungsbedarf bestehen könnte. Meines Wissens hat die BV betr. Art. 5a & 6 in den vergangenen drei Jahren keine Änderung erfahren. Arbeitet und argumentiert man in den verschiedenen Departementen des "Federal Palace" so unterschiedlich, dass sich Ihre mich befremdende Antwort von damals **aus unterschiedlichen, departements- oder gar sprachabhängigen Interpretationen der allgemeinen Bestimmungen der Bundesverfassung** ergeben würde? Oder gelten die allgemeinen Bestimmungen der BV etwa nur für Schweizer, die sich ins Ausland begeben? Eine hilfreiche Antwort auf diese Fragen wäre mir ausserordentlich nützlich.

Ironischerweise wurde in der Schweiz, wie in vielen andern Ländern, während der Plandemie um COVID-19 der staatliche Schulzwang per Blitzentscheid zurück in elterliche Zuständigkeit geleitet, selbstverständlich nur, um solche Entscheide unter viel Palaver und Getue dann ebenso blitzartig wieder aufzuheben. Immerhin ist uns vor Augen geführt worden, dass sich sogar die obersten Bundes- und Kantonalbehörden in Zeiten der Panik daran zu erinnern vermögen, wer denn wirklich für Bildung und Erziehung, für Betreuung und Besorgung der Kinder zuständig sei: die Eltern, nicht der Staat! Tragisch finde ich, dass Eltern bis zur Erschöpfung all ihrer Kräfte und Mittel darum streiten müssen, selber zuständig sein zu dürfen – gegen Windmühlen der Bürokratie oft erfolglos ankämpfend (siehe z. B. Bundesgericht 2C_1005/2018 – Urteil vom 22. August 2019) – anstatt sich in grösster Selbstverständlichkeit nach BV Art. 5a & Art. 6 ihrer natürlichen Aufgabe zu widmen, nämlich der **"zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht"** (Deutsches Grundgesetz Art. 6.2) und dem **"Recht der Eltern, die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten, das grundsätzlich unübertragbar, unverzichtbar und unverderblich und daher höchst persönlicher Natur ist"** [Tschümperlin U. (1989): Die elterliche Gewalt in Bezug auf die Person des Kindes (Art. 301–303 ZGB). Freiburg Universitätsverlag. S. 34 u. S. 50].

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Ich hoffe sehr, dass Sie meine Nachfrage so zügig und umgehend beantworten werden, wie die Anfrage vor drei Jahren. Ich werde das sehr zu schätzen wissen. Da ich stellvertretend für die jüngere Generation bei Ihnen interveniere, erlaube ich mir, diese elektronische Anfrage mit allfällig interessierten Personen zu teilen. Es würde mich freuen, wenn sich aus Ihrer Antwort neue Aspekte ergeben würden, die ich für mein in der Schlussphase liegendes Buchmanuskript **"Kinder gehören den Eltern, nicht dem Staat! – Natürliche Elternschaft vs. staatlicher Schulzwang"** berücksichtigen könnte.

Mit bestem Dank für Ihr Interesse an meinen Überlegungen grüsst Sie freundlich
Rudolf Schmidheiny

Am 05.05.2022 um 09:16 schrieb Hervé Bribosia:

Sehr geehrter Herr Schmidheiny

Herr Bundesrat Guy Parmelin hat Ihre untenstehende Nachricht zur Schulpflicht erhalten und uns gebeten, Ihnen wie folgt zu antworten.

Wir sind erfreut darüber, dass Sie als Auslandschweizer ein aufmerksamer Leser der «SWISS REVIEW» sind. Es stimmt, dass der Artikel, den Sie erwähnen, implizit auf Artikel 5a und 6 der Bundesverfassung betreffend das Subsidiaritätsprinzip bzw. die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung verweist, die auch im Bereich des konsularischen Schutzes ihre Entsprechung finden und konkret zur Anwendung kommen. Diese Prinzipien werden je nach Bereich und unter Einbezug der damit verbundenen verschiedenen Interessen unterschiedlich ausgelegt. In Bezug auf die Schulbildung der Kinder sehen Artikel 19 und 62 der Bundesverfassung einen obligatorischen und unentgeltlichen Grundschulunterricht vor; sie widerspiegeln eine Auffassung, bei der das Wohlbefinden der Kinder, ihre Sozialisierung und eine hochwertige Bildung im Zentrum stehen. Das daraus entstandene Schulsystem stützt sich auf eine starke demokratische Legitimität und entspricht den internationalen Standards.

In seiner Antwort vom 29. März 2019 auf Ihr erstes Schreiben äusserte Herr Parmelin jedoch bereits die Überzeugung, dass das Schweizer Bildungssystem, sprich auch die obligatorische Schule vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I, relativ flexibel ist. Denn es erlaubt es, den Präferenzen der Eltern ein Stück weit entgegenzukommen. So werden sowohl an den öffentlichen als auch an privaten Schulen verschiedene Unterrichtsformen angeboten. Im Übrigen haben viele Kantone, die ja für den Grundschulunterricht für alle Kinder zuständig sind, für jene, die dies wünschen, ein Homeschooling-System bereitgestellt, das allerdings an einen geregelten Rahmen gebunden ist, insbesondere was die Lernziele und den Lehrplan angeht. Gemäss einer Erhebung zum Schuljahr 2019–2020 werden aktuell rund 2290 Schülerinnen und Schüler zu Hause unterrichtet.

Sie erwähnen in Ihrem Schreiben die Covid-19-Pandemie, wegen der sich die Behörden gezwungen sahen, den Präsenzunterricht während einiger Wochen auszusetzen. Es stimmt, dass die Eltern einspringen und sich um ihre kleinen Kinder kümmern sowie bei der Einführung der Fernunterrichtsmethoden mithelfen mussten. Dafür gebührt ihnen grosser Dank. Allerdings haben Sie wahrscheinlich auch mitbekommen, dass die meisten Eltern und Kinder glücklich waren, als die Schule relativ bald wieder ihren normalen Betrieb aufnehmen konnte. Ausserdem sollte ein solcher Fernunterricht weder mit einer Schulbildung, die ohne jegliche Begleitung ausschliesslich den Eltern überlassen wird, noch mit Homeschooling verwechselt werden, bei dem es sich um Hausunterricht und nicht um Fernunterricht handelt.

Wir danken Ihnen für den Austausch und wünschen Ihnen alles Gute für den Abschluss Ihres Buchprojekts.

Mit freundlichen Grüssen

Hervé Bribosia



Conseiller scientifique

Unité Coopération et recherche en matière de formation BKF

Division Coopération en matière de formation BIZ

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR

Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

Bureau 03.224, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Berne



www.sbf.admin.ch

Am 06.05.2022 um 14:16 schrieb Rudolf Schmidheiny:

Sehr geehrter Herr Bribosia

Ich bedanke mich für Ihre Bekanntes bestätigende Antwort. Verstehe ich sie richtig, finden die allgemeinen Artikel der Bundesverfassung (Art. 5a und 6) dann Anwendung, wenn das gelegen kommt, nicht aber dann, wenn durch bereits bestehende Gesetze und Praxis Eltern in illegitimer Weise daran gehindert werden, ihre ureigensten Aufgaben als Erzieher eigener Kinder wahrzunehmen. Ihr Staatsverständnis läuft darauf hin, dass die wichtigsten Aufgaben in einer Nation nur von Eliten und mit Fähigkeitszeugnissen und Patenten ausgestatteten Helfershelfer, nicht aber vom Fussvolk ausgeführt werden können. Ist es Ironie, Zynismus oder vielleicht Unwissenheit, wenn Hr. Parmelin erneut ausrichten lässt "dass das Schweizer Bildungssystem, sprich auch die obligatorische Schule vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe I, relativ flexibel ist"? Offensichtlich weiss man im "Federal Palace" und der angegliederten Administration wenig oder ungenau, wie es um die Sache elterngelitete Bildung zu Hause in der Schweiz steht. Ich habe in meiner Anschrift vom 20. April aus eben diesem Grund auf ein Bundesgerichtsurteil verwiesen – es ist selbstverständlich nicht das einzige in dieser Sache – und ich weiss aus vielen Kantonen, dass elterngelitete Bildung und Erziehung behördlich strikte abgelehnt wird, selbst wenn die kantonale Gesetzgebung eine solche Möglichkeit vorsieht (Ich schäme mich diesbezüglich für meinen Heimatkanton St. Gallen) oder selbst dann, wenn zähneknirschend eine Bewilligung erteilt worden ist. Im bevölkerungsreichsten Kanton Zürich wird

von Eltern ein Lehrerpapier verlangt, wenn sie Kinder selber ins Leben leiten wollen. Auch andernorts werden unerfüllbare und meistens widersinnige Voraussetzungen an Bewilligungen geknüpft usw. Tatsächlich ist das System so "flexibel", dass es in jedem Kanton anders gehandhabt wird. Einheitlich gibt es keinen einzigen Kanton in dem Eltern frei, Ihre Pflichten und Rechte gemäss den allgemeinen Bestimmungen der BV auszuüben oder etwa im Sinne der Präambel: "im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen, [zu wissen], dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht." Von in Schwierigkeiten stehenden Schweizern im Ausland wird richtigerweise erwartet, dass sie ihre Freiheit und sämtliche Fähigkeiten und Eigenmittel einsetzen, bevor der Vaterstaat subsidiär helfend beisteht. Im Bildungsbereich werden Familien ihrer ureigensten Pflichten beraubt, ihrer Mittel (durch Steuern) enteignet, um die eigenen Kinder ungefragt staatlicher Zwangsbeglückung zu unterwerfen.

Es verwundert mich, dass Sie den Begriff "Homeschooling-System" erwähnen. Einerseits erlaube ich mir nicht, die deutsche Sprache zu anglifizieren, bzw. zu amerikanisieren (homeschooling ist amerikanisch, [elective] home education wäre eher englisch). Auch hatte Bildung zu Hause in der Schweiz urschweizerische Wurzeln und ursprünglich gar nichts mit der Anglo-Welt zu tun. Zum ändern haben Sie, Hr. Bribosia, oder Hr. Parmelin falsch verstanden, dass eine Selbstanhandnahme von Bildung und Erziehung durch die Eltern mit einem Homeschooling-System in Verbindung zu bringen wäre. Elternschaft entsteht auf natürliche Weise und lässt sich in keinem System abbilden oder erfassen. Einzig Systementwickler und -sklaven könnten Ihnen in dieser Sache zustimmen.

Schliesslich erwähnen Sie auch noch, wie Eltern während einer Zeit behördlicher Panik und Kopflosigkeit verdankenswerter Weise "eingesprungen" seien, um sich um ihre eigenen Kinder zu kümmern, als wäre Kinderbetreuung wie in der ehemaligen DDR grundsätzlich eine Staatsaufgabe. (Ist das Ironie oder Zynismus?) Auch schreiben Sie, dass "Eltern und Kinder glücklich waren, als die Schule relativ bald wieder ihren normalen Betrieb aufnehmen konnte." Über Eltern- und Kinderglück dank Zwangsbeschulung wollen wir nicht streiten. Doch hatten Eltern denn wirklich eine Alternative als der staatlichen Aufforderung zu folgen und ihre Kinder wieder in die Schule loszuschicken? Mir bleibt in Erinnerung, dass darüber gestritten worden ist, wer, wo, wann, wie lange mit Gesichtswindeln dem Unterricht folgen sollte, wer nicht in die Schule zurück durfte oder wieder zu Hause bleiben musste, welchen Eltern das Recht abgesprochen worden war, ihre Kinder zurück zu behalten, inwiefern Kinder durch Masken verängstigt, am Lernen behindert und unnötigerweise physisch-psychischen Risiken ausgesetzt worden waren und Schaden genommen haben usw. Ich erspare Ihnen Anekdoten und Geschichten aus dem Kapitel staatlicher Schulzwangsbeglückung der vergangenen dreissig Jahre in der Schweiz. (An

einiges werde ich in meinem Buch erinnern. Sollte Sie das interessieren, melden Sie mir das bitte. Ich werde Ihnen gerne unentgeltlich ein Exemplar zukommen lassen.)

Ihre Antwort lässt ahnen, dass Sie sich kein weiteres mal mit meinem Anliegen befassen werden. Herr Parmelin hatte mich vor drei Jahren auf meine Nachfrage zu seiner ersten Antwort wissen lassen, dass er seinen ursprünglichen Ausführungen nichts weiteres beizufügen habe. Ihre Antwort widerspiegelt das. Umso mehr weiss ich es zu schätzen, dass Sie sich trotzdem bemüht haben, den bundesrätlichen Standpunkt ein weiteres mal darzulegen.

Erlauben Sie mir bitte, unter gegebenen Umständen zwei, drei Blüten aus Ihrer Antwort heraus zu greifen:

- unentgeltlicher Grundschulunterricht – ich denke schon, dass Sozialbezüger (Asylanten/ Flüchtlinge usw.) unentgeltlich Schulunterricht erhalten. Der Normalbürger, der in aller Regel Steuern entrichtet, trägt die finanzielle Last eines Bildungssystems, das nach meinen alten Schätzungen rund 30% des Steueraufkommens verzehrt. Ich bekämpfe BV Art. 62 nicht; die Formulierung macht lediglich zusammen mit bereits erwähnten und vielen andern Artikeln jedem Leser deutlich, wie fadenscheinig der Begriff unentgeltlicher Grundschulunterricht ist. Mir tut jeder Beamte leid, der diese Formulierungen für seinen Vorgesetzten zu verteidigen sucht und dadurch dazu beiträgt, selbst die allgemeinen Bestimmungen der BV weiter zu verniedlichen.
- Schulsystem stützt sich auf eine starke demokratische Legitimität und entspricht den internationalen Standards – diese Aussage will beeindrucken. Meine langjährige Erfahrung als engagierter Vater und Schweizerbürger haben mich dazu geleitet, auf solche Ausdrücke nicht mehr hereinzufallen. Falls Sie sich mit Systemtheorie befasst haben, könnten Sie wissen, dass Systeme in sich geschlossen sind, woraus sich ergibt, dass die Schule eine Parallelgesellschaft ist, zu der Erwachsene nur in Ausnahmefällen Zutritt haben, von der Eltern ausgeschlossen sind. Und das nennt sich dann Bildung und Erziehung nach internationalem Standard. (Die Allgemeine Menschenrechtsdeklaration AEMR ist mir so bekannt wie die Kinderrechtskonvention und anhängende Protokolle darin Eltern wenig bis kaum, der autoritär-diktatorische Staat um so mehr Erwähnung findet – Subsidiarität oder Selbstanhandnahme sind weder wörtlich noch inhaltlich in jenen internationalen Abkommen erwähnt: Standard = staatliche Gedankenkontrollsysteme.)
- Legitimität kann weder stark noch "stark demokratisch" sein. Eine Sache ist entweder legitim oder sie ist es nicht. Ich stimme Ryszard Legutko zu, der in seinem Buch "Der Dämon in der Demokratie – Totalitäre Strömungen in liberalen Gesellschaften" (2016, Karoline Wien) schreibt, dass es dumm wäre, Anspruchsrechte, die sich z. B. aus der unveräusserlichen Menschenwürde der AEMR, wie sich Recht auf Schulbildung etwa ableitet, als "unveräusserlich" zu bezeichnen,

da Unveräusserliches gar nicht gesetzlich geregelt zu werden braucht. "Es wäre dumm, solche Ansprüche als 'unveräußerlich' zu bezeichnen, da Unveräußerlichkeit per definitionem nicht gesetzlich bestimmt werden kann". Dies heisst, dass ein aus der AEMR Menschenwürde oder aus irgend einem Gesetz eines Unterzeichnerstaates abgeleitetes Recht auf unentgeltliche Bildung keiner stark demokratischer Legitimierung bedarf. Genauso wenig bedürfen Eltern als Erzieher einer staatlichen Legitimierung, weil sie es sind, deren Pflichten und Rechte, unabhängig von AEMR, Bundesrat, BV oder Kantonalgesetz, aus der Natur des Eltern-Kind-Verhältnisses als unveräusserlich hervorgehen. Einzig ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Familie, ein Abwehrrecht gegen alle Behinderung von Eltern ihren Erziehungspflichten nachzukommen, könnte mit Blick auf all die heute bestehenden Regulierungen Sinn machen. – Die Einführung solchen Rechts, bzw. die Aufhebung/Relativierung vermeintlich legitimer Gesetze, ist mein einziges Anliegen, dem Sie, Hr. Bribosia, Hr. Parmelin und die sämtlichen Nutzniesser eines staatlichen Schulsystems auszuweichen sich bemühen – verständlicherweise, aber wenig hilfreich für wirkliche Eltern. Im Blick auf Bildung und Erziehung gilt, dass einzig die Eltern, (zu) denen Kinder wirklich gehören, legitimiert sind, ihrem Nachwuchs gegenüber eine Autoritätsstellung einzunehmen. Die Eltern sind die Urheber und "Autoren" der Kinder, woraus Elternautorität erwächst. Autorität kann der Staat legitimerweise nur so weit ausüben, als ihm etwas gehört, ihm unter- oder zusteht. Der Staat kann keine Kinder zeugen, also steht es ihm nicht zu, Kinder zum Schulbesuch zu verpflichten, einer staatlichen Autorität zwecks Gedankenkontrolle und Herzensleitung zu unterstellen. Damit ist nicht in Frage gestellt, ob der Staat nach BV Art. 19 ein Schulungsangebot bereithalten kann, das Eltern für ihre Kinder beanspruchen können; auch nicht, ob Kantone gemäss Art. 62 mit dem Betrieb von Schulen beauftragt werden können. Der Knackpunkt ist einzig der Zwang, das Obligatorium, bzw. die mittels "einzuhaltendem Lehrplan" staatlich verfügte Wahrheit und die mit Kontrollbesuchen und/oder Prüfungen verübte staatliche Gedankenkontrolle.

Ich wünsche und hoffe, Sie mit meiner Erwiderung nicht zu bemühen. Es ist mir sehr bewusst, wie wenig meine Gedanken systemkonform sind. Aber bitte bedenken Sie: Kinder (inkl. zugehörigen Eltern) sind keine Systemteile, sondern Geschöpfe, deren Wohl natürlicherweise in die Hand der Eltern gestellt ist. Ich darf leider nicht damit rechnen, dass Sie zu erkennen vermögen, dass staatliche Zwangsbeglückung der Kinder mittels Schulbesuch sowohl dem Prinzip subsidiären Handelns als auch der in der BV geforderten verantwortungsbewussten Selbstanhandnahme lebenswichtiger Entscheide – was die hauptsächlichsten Elternaufgaben, die Art und Weise der Kindererziehung zu bestimmen doch einschliessen muss – diametral entgegensteht. Vielleicht aber können Sie verstehen, dass die bis heute erhaltenen Antworten aus dem "Federal Palace", aus Gerichts- und Amtsstuben, aus Politik und Pädagogik, zusammen mit

langjährigen Erfahrungen als Vater von vier Kindern und als aufrechter Bürger zu Staats- und Politverdrossenheit führen kann, eher noch muss.

So wie die [falsch] stimmenden/wählenden Bürger der Politik der geistigen Elite ein Ärgernis sind, so sind es [engagierte] Eltern für Schulbetrieb, -behörden und -verwaltung – sie stören. (Dabei denke ich leise, dass daraus zwei Parteien erwachsen, die Partei der Störenden und die der Gestörten, was sich leider nicht verhindern lässt. Aber das sind selbstverständlich lediglich Gedanken eines ... was bin ich? Störender oder Gestörter?)

Besten Dank für Ihre kompetenten Ausführungen und freundliche Grüße

Rudolf Schmidheiny

